

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO- Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Birlenbach

vom 28.09.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

(aufgrund der §§ 24 und 25 GemO und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO))

1. § 8 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

2. § 9 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

3. § 11 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund des § 17 Landesstraßengesetzes und des § 24 GemO)

In § 12 wird die Angabe „1000,00 DM“ durch die Angabe „ 500,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des § 24 GemO und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

I. Reihengräber

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (500,00 DM) 250,00 EUR

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (500,00 DM) 250,00 EUR

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 –

Diese Gebühr ist auch zu zahlen, wenn eine Urne in ein bereits vorhandenes Reihengrab beigesetzt wird. (500,00 DM) 250,00 EUR

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (300,00 DM) 150,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (300,00 DM) 150,00 EUR
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung (150,00 DM) 75,00 EUR

III. Urnenwand

Neben der Gebühr zu 1.2. wird für die Nutzung einer Nische in der Urnenwand eine einmalige Gebühr erhoben (500,00 DM) 250,00 EUR
(Mit dieser Gebühr ist gleichzeitig die Marmor-Abdeckplatte vor der Urnennische abgegolten.)

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Artikel 4 **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege**

(aufgrund des 24 GemO und der §§ 15, 18 und 19 Kommunalabgabengesetz)

In § 5 (Mindestbeitrag) wird die Angabe „ 20,00 DM“ durch die Angabe „ 10,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 5 **Außerkräfttreten**

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

1. Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen vom 28.11.1989
2. Satzung über die Vergnügungssteuer vom 30.01.1974.

Artikel 6 **Inkräfttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

2. Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von § 5 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Birlenbach, den 28.09.2001

(Dietrich Wedlich)
Ortsbürgermeister

(Siegel)